



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**Der Lebenshaltungskostenindex beim Zugewinnausgleich von Immobilienvermögen.  
Ein Irrweg?**

**Veröffentlicht in FamRZ 03, 278, 279**

In seiner Entscheidung vom 22.04.1966<sup>1</sup> hat der BGH bereits festgestellt, dass ein Vermögenszuwachs, der durch eine reale Erhöhung des Wertes von Vermögensgütern eingetreten ist, Zugewinn darstellt. Bis zur Entscheidung v. 14.11.1973<sup>2</sup> war äußerst umstritten, wie die Probleme des scheinbaren Zugewinns ausgeglichen werden sollten. Mit dieser Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass der durch Inflation entstehende Zugewinn nicht ausgleichspflichtig ist. Wörtlich hat er festgehalten:

„Es soll nur festgestellt werden, welchen Wert das Vermögen hatte, das der Ehegatte bei Beginn des Güterstandes besaß und wie hoch der Wert seit Beendigung des Güterstandes seines vorhandenen Vermögens ist.“

Der scheinbare Zugewinn, der allein darauf beruht, dass das Anfangs- und Endvermögen nicht mit demselben Wertmesser gemessen wird, weil die Geldeinheit DM im Laufe der Zeit an Wert verloren hat, sei nicht auszugleichen. Als Lösung hat er dann erklärt:

„Der Kaufkraftschwund der DM findet seinen besten und der Wirklichkeit am nächsten kommenden Ausdruck in dem Steigen des vom Statistischen Bundesamtes errechneten Lebenshaltungskostenindex. Durch einen Vergleich des für die verschiedenen Zeitpunkte geltenden Lebenshaltungskostenindex lasse sich mit einer für die Bedürfnisse der Rechtspraxis ausreichenden Annäherung die Verteuerung und die darauf berufene Entwertung des Geldes berechnen.“

Seit Jahrzehnten wird diese Rechtsprechung angewandt. Gegenstimmen finden sich so gut wie gar nicht. Bei einem Beginn des Güterstandes nach dem 03.10.1990 schlagen allerdings Gutdeutsch/Zieroth<sup>3</sup> vor, den neuen Index für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (gesamtes Bundesgebiet) zu verwenden. Haußleiter/Schulz<sup>4</sup> haben dem widersprochen,

<sup>1</sup> BGHZ 46, 343=FamRZ 1966, 560 ff.

<sup>2</sup> BGHZ 61, 385=FamRZ 1974, 83 ff.

<sup>3</sup> FamRZ 1996, 475, 476. Ebenso Palandt/Brudermüller, BGB, 61. Aufl., § 1376 Rz. 27

<sup>4</sup> Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 3. Aufl., 1. Kap., Rz. 42



weil dieser Index all zu sehr von Sondereinflüssen geprägt sei. Die Preissteigerungen entsprachen noch nicht dem üblichen Kaufkraftschwund<sup>5</sup>. Eine weitere Ausnahme ist allerdings für Grundstücke gemacht worden, die im Ausland gelegen sind. Falls die Eheleute im betreffenden Ausland ihre Ehe fast ausschließlich geführt hätten und der Eigentümer dort auch seinen Lebensmittelpunkt habe, sei es gerechtfertigt, den dortigen Kaufkraftschwund zugrunde zu legen<sup>6</sup>.

Ist diese seit Jahrzehnten so praktizierte Betrachtung allerdings auch bei Grundstücken, die sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen enthalten sind, gerechtfertigt? Zwei Beispiele mögen die Problematik verdeutlichen:

De Ausgleichspflichtige erwirbt im Jahre 1976 eine Immobilie mit einem Wert von 330.000,00 DM. Im Jahre 2002 wird der Scheidungsantrag eingereicht. Berücksichtigt man hierbei den Lebenshaltungskostenindex, so ergibt sich, dass sich bei Umrechnung von 100 zu 194 (ungefähr Werte, Index 1976) ein „bereinigtes“ Anfangsvermögen von 582.000,00 DM ergibt. Wird die Immobilie erst im Jahre 1995 zu gleichem Wert erworben, so ergibt eine Umrechnung auf das Jahr 2002 einen „bereinigten“ Wert von ca. 330.000,00 DM. Ganz anders sieht die Situation allerdings aus, wenn man, was eigentlich naheliegender wäre, Immobilien nach dem Baukostenindex bewerten würde. Im Fall 1976 ergäbe sich folgende Berechnung (Baukostenindex 1985=100):  $300.000 \text{ DM} \times 143,50 : 65,20 = 660.300 \text{ DM}$ .

Im Fall 1995 würde die Rechnung betragen:  $300.000 \text{ DM} \times 143,45 : 145,70 = \text{ca. } 295.500 \text{ DM}$ .

Die Beispiele machen Folgendes deutlich: Auf lange Sicht sind die Baukosten erheblich stärker gestiegen als die Lebenshaltungskosten. In den letzten Jahren ist eher eine Verminderung denn eine Erhöhung eingetreten.

Für den Zugewinnausgleichsverpflichteten hat dies folgende Konsequenz:

Im Fall 1976 wird sein Anfangsvermögen, wenn man den Lebenshaltungskostenindex zugrunde legt, wesentlich geringer angesetzt (80.000 DM) als bei Anwendung des Baukostenindex. Im Fall 1995 steht der Zugewinnausgleichsverpflichtete bezüglich des Anfangsvermögens besser dar.

In der Praxis wird dieser Unterschied überhaupt nicht gesehen. Die Differenz ist aber so gravierend, dass nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen werden kann. Der Ehegatte, der sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen eine Immobilie hat, wird, wie das obige Beispiel zeigt, bei einer Ehe von längerer Zeitdauer erheblich benachteiligt. Die Immobilie als solche ist nicht unerheblich weniger wert als z.B. Bargeld. Würde der betreffende Ehepartner eine neue Immobilie kaufen, müsste er, da der Baukostenindex erheblich gestiegen ist, erheblich mehr aufwenden, als ihm im Rahmen des bereinigten Anfangsvermögens gutgeschrieben wurde.

---

<sup>5</sup> OLG Thüringen, FamRZ 1998, 1028; MünchKomm/Koch, BGB, 4. Aufl., § 1376 Rz. 7

<sup>6</sup> AmtsG Bad Säckingen, FamRZ 1997, 611; Döhr/Hansen, NJW 1997, 2918,2919



ANWALTS GEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

Die tragenden Überlegungen des damals als ungerecht angesehenen Ergebnisses beruhten auf dem Gedanken, dass beim Vergleich der Vermögenswerte nicht mit demselben Wertmesser gemessen werde, weil die Geldeinheit DM im Laufe der Zeit an Wert verloren habe. Der jetzige Lebenshaltungskostenindex setzt sich aus einer Vielzahl von Einzelpositionen (ca. 750) zusammen, wobei diese aus dem Verbrauchsgütermarkt gewählt wurden. Je nachdem, welche Positionen besonders gewichtet werden, lässt sich der Index entsprechend steuern –manche behaupten sogar manipulieren. Für die allgemeinen Verbrauchsgüter gibt es keinen anderen Index, sodass auf diesen Wertmesser zurückgegriffen werden kann und muss. Die Schwierigkeiten, die der BGH sah –jedes einzelnen Vermögensstück auf die echte Wertdifferenz zu überprüfen-, trifft insoweit zu. Bei Immobilien verfängt das Argument „der Kaufkraftschwund der DM findet seinen besten und der Wirklichkeit am nächsten kommenden Ausdruck in dem Steigen des Lebenshaltungskostenindex“ nicht mehr. Hier existiert gerade eine von den sonstigen Wertmessern unabhängige und objektive Vergleichszahl. Weswegen man hierauf nicht zurückgreift, bleibt unklar. Man käme doch auch nicht auf die Idee, Entfernungen in Metern mittels eines Zollstocks, der in Yards geeicht ist, zu ermitteln.

**Fazit:**

Die ständige gerichtliche Praxis, Immobilien ebenso wie sonstige Verbrauchsgüter mit dem Lebenshaltungskostenindex hochzurechnen, sollte überdacht werden. Insoweit sollte der Baukostenindex als genauerer Wertmaßstab herangezogen werden.